

**Satzung
des
Region Kassel-Land e.V. - Touristik und Regionalentwicklung**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Region Kassel-Land e.V. – Touristik und Regionalentwicklung“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hofgeismar im Landkreis Kassel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, die integrierte und nachhaltige Entwicklung der Lebens-, Wirtschafts- und Tourismusregion Kassel-Land im Ganzen und in ihren Teilgebieten zu fördern.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch
 - den Aufbau und die Pflege regionaler und überregionaler Kooperationsstrukturen,
 - die Vorbereitung und Moderation regionaler Meinungsbildungsprozesse und Entwicklungskonzepte – auch im Sinne vom Land Hessen anerkannter Regionalforen,
 - das Management zur Fortschreibung und Umsetzung der vom Land Hessen anerkannten Regionalen Entwicklungskonzepte für die Förderregionen „Casseler Bergland“ und „KulturLandschaft HessenSpitze“,
 - die Initiierung, Beratung, Begleitung, Umsetzung und Vermarktung von Veranstaltungen und Projekten.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Gebietskörperschaften,

- b) juristische Personen, Vereine und natürliche Personen, sofern sie die Ziele des Vereins fördern.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Fördernde Mitglieder sind nicht in die Vereinsorgane gemäß § 6 lit. b) bis c) wählbar und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht; sie können jedoch in Ausschüssen und Regionalforen gemäß § 11 und § 9 Abs. 6 lit. g) mitwirken.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod bzw. Erlöschung oder Auflösung
- a) durch Austritt, der dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären und nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich ist,
 - b) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Vereinssatzung verstößt.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über deren Erhebung und Festsetzung entscheidet die Mitgliederversammlung durch die Feststellung von Beitragsordnungen.
- (2) Ein gestaffelter Beitrag ist möglich, wobei die finanzielle Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder und Mitgliedsgruppen zu berücksichtigen ist.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung durch Ausübung von Antrags-, Diskussions- und Stimmrechten in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, in den Ausschüssen des Vereins mitzuwirken sowie Vermittlung und Beratung des vereinseigenen Regionalbüros in Anspruch zu nehmen. Für fördernde Mitglieder gelten die Einschränkungen gemäß § 3 Abs. 2).

Die Mitglieder fördern die Ziele des Vereins nach besten Kräften und geben ihm die für seine Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Auskünfte.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Näheres regelt die Geschäftsordnung gemäß § 9 Abs. 6 lit. a).
- (3) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenprüfungsberichtes.
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes, soweit diese nicht von anderen Institutionen entsandt werden, sowie Wahl zweier Kassenprüfer.
 - d) Umsetzung der Vorschläge des Vorstandes zur Festlegung der Arbeitsbereiche und Projekte, für die Beisitzer gewählt werden sollen sowie Benennung der Institutionen, die durch einen entsandten Beisitzer im Gesamtvorstand vertreten sein sollen.
 - e) Beschlussfassung über Erhebung und Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - f) Genehmigung des Finanzplanes.
 - g) Behandlung von Anträgen.
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
 - i) Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§ 8

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Die Beschlussfassung und Wahlen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, deren jährliche Beitragsleistung € 500,00 übersteigt, erhalten je angefangene € 500,00 der weiteren Beitragsleistung eine zusätzliche Stimme. Jedoch kann unabhängig von der Beitragsleistung kein Mitglied mehr als 20 Stimmen auf sich vereinen.
- (5) Jedes Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben ist.

§ 9

Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, bis zu acht gewählten sowie einem vom Landkreis und bis zu vier von weiteren Institutionen entsandten Beisitzern.
- (2) Die gewählten Beisitzer sollen für je einen Arbeitsbereich oder ein Projekt des Vereins besondere Verantwortung als fachliche Berater des Vorstands und des Regionalmanagements tragen.
- (3) Die Verfahren für die Arbeit und die Sitzungen des Gesamtvorstandes regelt die Geschäftsordnung gemäß § 9 Abs. 6 lit. a).
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Gesamtvorstand verbleibt im Amt, bis die Neuwahl gültig ist.
- (6) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands gehören:
 - a) Erlass einer Geschäftsordnung für die Arbeit der Vereinsorgane, der Ausschüsse und Regionalforen sowie der Geschäftsführung:
die Geschäftsordnung wird nicht Bestandteil der Satzung.
 - b) Aufstellung eines Haushaltsplans.

- c) Aufstellung eines jährlichen Arbeitsplanes.
- d) Regelung der Zusammenarbeit mit überregionalen Organisationen und Institutionen.
- e) Vorbereitung aller Vorlagen an die Mitgliederversammlung.
- f) Bestellung und Überwachung der Geschäftsführung.
- g) Einrichtung von Regionalforen und Ausschüssen sowie Berufung der jeweiligen Mitglieder gemäß § 11.

§ 10

Geschäftsführender Vorstand, Vertretungsvorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird vom Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem vom Landkreis entsandten Beisitzer gebildet
- (2) Nur der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind berechtigt, den Verein im Sinne des § 26 BGB zu vertreten, und zwar jeweils allein. Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden den Verein verpflichten und berechtigen dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Zuständigkeit und Arbeit des geschäftsführenden Vorstands werden in der Geschäftsordnung gemäß § 9 Abs. 6 lit. a) geregelt.

§ 11

Ausschüsse und Regionalforen

- (1) Der Gesamtvorstand kann gemäß § 9 Abs. 6 lit. g) Ausschüsse und Regionalforen einrichten und deren Mitglieder aus dem Kreise der ordentlichen und fördernden Mitglieder des Vereins berufen. Er soll diesbezügliche Empfehlungen der Mitgliederversammlung berücksichtigen.
- (2) Der Gesamtvorstand kann den Ausschüssen und Regionalforen die Meinungsbildung und Entscheidung in ausgewählten Aufgabenbereichen des Vereins übertragen, soweit diese nicht den Vereinsorganen vorbehalten sind; insbesondere können die Ausschüsse und Regionalforen keine Entscheidungen über das Vereinsvermögen treffen.
- (3) Zur Fortschreibung und Umsetzung der Regionalen Entwicklungskonzepte für die anerkannten Förderregionen „Casseler Bergland“ und „KulturLandschaft HessenSpitze“ gemäß § 2 Abs. 2 richtet der Gesamtvorstand je einen Ausschuss als Entscheidungsgremium im Sinne eines Regionalforums nach den Vorgaben des Landes Hessen und der EU ein.

In die Regionalforen dürfen nur solche Mitglieder berufen werden, deren (Wohn)Sitz und/oder Zuständigkeit in der jeweiligen Förderregion liegt; die privatrechtlichen Mitglieder müssen über die Stimmenmehrheit verfügen.

- (4) Die Arbeit der Ausschüsse sowie ihr Zusammenwirken mit den Vereinsorganen regelt die Geschäftsordnung gemäß § 9 Abs. 6 lit. a), wobei bezüglich der Regionalforen die jeweils gültigen Vorgaben des Landes und der EU zu beachten sind.

§ 12

Rechenschaft

- (1) Haushalts- und Kassenführung des Vereins werden von den gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Rechnungsbelege des rückliegenden Geschäftsjahres sind den Kassenprüfern so rechtzeitig vorzulegen, dass der Prüfungsbericht bis zum 30. April des folgenden Jahres erstellt werden kann.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen nach § 8 Abs. 4. Im Falle der Beschlussunfähigkeit entscheidet nach nochmaliger Einberufung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, einfache Stimmenmehrheit gemäß § 8, Abs. 3.
- (2) Wird der Verein aufgelöst, so wird das Vereinsvermögen dem Landkreis Kassel für den ausschließlichen und unmittelbaren Zweck übertragen, damit Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu fördern.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - a) über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche Zweck oder Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
 - b) über Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung,sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.